

antitheanos, Paris. 1569. 1585; Symbolum fidei judaeorum e R. Mose aegyptio. Pre-cationes eorum pro defunctis. Commemoratio divorum et ritus nuptiarum e I. Mazhor, ib. 1569; Chronologia sacra, Lovanii 1570, Colon. 1571; Trium Rabbiorum Salom. Jarhii, Abrah. Ben-Esrae et anonymi commentaria in canticum canticoorum in latin. ling. conversa a G. Genebr. cum ejus commentariis, Paris. 1570; Seder Olam Zuta sive hebraeorum chronicon de mundi ordine et temporibus ab orbe condito usque ad a. Dom. 1112. Capita R. Mose Ben-Majemon de rebus Christi regis. Collectanea Eliae Levitae et R. Jac. Salomonis filii de eodem, quibus summatio explicatur, quidquid judaei de Christo sapiunt, ib. 1573 (diese Uebersetzungen rabbinischer Schriften sind nach dem Urtheil Huets treu, aber zu wortreich); Origenis Adamantii opera, ib. 1574. 1604. 1619, Basileae 1620 (er bemüht sich, Origenes wider die gegen ihn erhobenen Anklagen zu vertheidigen); Psalmi Davidici vulg. edit., calendario hebraeo, syro, graeco, latino, hymnis, argumentis et commentariis genuinum et primaevum sensum hebraismoese breviter aperientibus instructi, Paris. 1577. 1582. 1587. 1588 (dieser Commentar wird zu den vorzüglichern über die Psalmen gerechnet); Chronographiae II. 4, Paris. 1580. 1585 (wohl sein Hauptwerk, das eine ausgebreitete Gelehrsamkeit verräth; es verfolgt zugleich apologetische Zwecke, nämlich die Wahrheit der christlichen Religion gegen ihre Gegner darzuthun); Notae chronicae s. ad chronologiam et historiam universam methodus, ib. 1584; De sacram electionum jure et necessitate ad ecclesiae gallicanae redintegrationem, ib. 1593 (in diesem Werke, das vom Parlament zu Aix im J. 1593 zum Feuer verurtheilt wurde, behauptet er gegenüber den An-mahungen der Könige, daß das Recht, die Bischöfe zu wählen, dem Clerus und Volke zukomme); Traité de la liturgie ou sainte Messe selon l'usage et forme des Apôtres et de s. Denys, Lyon 1597, Paris. 1602 u. s. w. (Vgl. Ziegelbauer, Hist. rei liter. O. S. Ben. III, c. 3, § 43; Hurter, Nomenclator I, 195 sqq.) [Kolb S. J.]

Genehmigung, Landesherrliche, s. Placet und Jura circa sacra.

General in Klöstern, s. Ordensgeneral.

Generalabsolution nennt man einen vollkommenen Ablass, welcher von einem dazu bevollmächtigten Priester unter gewissen Umständen ertheilt werden kann. Von anderen vollkommenen Ablässen unterscheidet sich die Generalabsolution dadurch, daß bei jenen der Papst die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen unmittelbar, d. h. ohne Dazwischkunft eines Andern gewährt, sobald nur von Seiten des Empfängers alle Bedingungen gesetzt worden sind (indulgentia lata), während bei der Generalabsolution erst durch die auctoritative Erklärung

eines hierzu bevollmächtigten Priesters die Nachlassung stattfindet (indulgentia ferenda; vgl. Mindener, De indulg., conf. 4, prael. n. 237 sq. conf. 8, n. 498). Da nun der Spender dieses Ablasses zur Ertheilung desselben die erforderliche Jurisdictionsgewalt besitzen und die freisprechende Formel anwenden muß, ähnlich wie dieses zur Absolution von Sünden und Censuren erforderlich ist, so wird die Verleihung dieses Ablasses füglich Absolution genannt. Ueber den Ursprung des Namens „Generalabsolution“ sind die Meinungen getheilt. Sehr wahrscheinlich stammt diese Benennung aus der Zeit Sixtus' IV., welcher durch die Bulle Sacri Praedicatorum (17. Jul. 1479) die Dominicaner und die Franciscaner, sowie auch deren Tertiari ermachte, mit Erlaubniß ihres betreffenden Oberrn sich einen Beichtvater zu wählen, welcher sie einmal im Leben und in der Todesstunde von allen, auch von den reservirten Sünden und Censuren, sowie von den zeitlichen Sündenstrafen lossprechen, ihnen also eine absolutio plenaria oder generalis ertheilen konnte. Ein ähnliches Privileg verlieh Leo X. durch die Bullen Dum praeclara und Salvatoris (19. Jun. und 19. Jul. 1515) einigen anderen Orden für mehrere Feste des Jahres, und durch die Bulle Dudum per nos (10. Dec. 1519) dehnte er dasselbe auf alle Mendicantenorden aus. Da indessen die Privilegien der Regularen, Weltleute von den reservirten Sünden und Censuren zu absolviren, durch das Concil von Trient und durch mehrere päpstliche Constitutionen erst beschränkt und dann aufgehoben wurden, so blieb die Bezeichnung „Generalabsolution“ für diejenige auctoritative Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen bestehen, welche den Sterbenden und an gewissen Tagen den Mitgliedern mehrerer Orden und deren Tertiariern ertheilt werden kann, wenn diese die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

1. **Generalabsolution für die Sterbenden.** Wahrscheinlich wurde schon seit den apostolischen Zeiten von den Päpsten und Bischöfen, bald in eigener Person, bald durch Delegirte, den Sterbenden vollkommener Ablass in Form einer Absolution gewährt. Benedict XIV. erwähnt in der Bulle Pia mater, daß der hl. Cyprian zu Gunsten der in der entscheidenden Verfolgung vom Glauben abgefallenen Christen verordnete, dieselben sollten in Todesgefahr, wenn sie mit Empfehlungsbriefen von Martyrern versehen seien, in seiner Verhinderung von jedem Priester oder selbst von einem Diacon wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden. Diese Wiederaufnahme schloß aber die Nachlassung der wegen Abfall vom Glauben verhängten Bußstrafen in sich, war also nach damaliger Praxis ein vollkommener Ablass in der Todesstunde (Amort, De orig. etc. indulg., Diss. prael. § 3). Als aber seit dem 11. Jahrhundert die jetzt übliche Praxis der Ablassverleihung sich ausbildete, ertheilten mitunter die Päpste ihren